

Stadt Heimsheim

Satzung zur Regelung des Krämermarktes und des Wochenmarktes sowie über die Erhebung von Marktgebühren (Marktsatzung)

vom 03. Juni 2002

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 03. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Heimsheim betreibt den Krämermarkt und den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) I. Krämermarkt

1. Der Krämermarkt wird jeweils am 2. Montag im März und im September in der Kirch- und in der Marktstraße sowie im Schloßhofbereich abgehalten.
2. Der Krämermarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

II. Wochenmarkt

1. Der Wochenmarkt wird jeweils mittwochs auf dem Marktplatz und auf einem Teil der Brunnenstraße abgehalten:

- a) in den Monaten Mai bis September (je einschließlich) von 14.00 – 18.00 Uhr
- b) in den Monaten Oktober bis April (je einschließlich) von 14.00 – 17.00 Uhr

2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt nicht statt.

3. Die Ortspolizeibehörde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung ist vorher ortsüblich bekanntzugeben.

(2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde kein Markt abgehalten werden.

§ 3 Gegenstände der Märkte

I. Krämermarkt

(1) Auf dem Krämermarkt dürfen Waren aller Art sowie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden.

(2) Den Betreibern und Vereinen wird empfohlen, die Speisen und Getränke möglichst auf Mehrweggeschirr abzugeben.

II. Wochenmarkt

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Heimsheim dürfen nur die nachgenannten Gegenstände angeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von größerem Vieh.

(2) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist untersagt.

§ 4 Vorschriften für die Marktbesucher

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

(2) Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt nicht erlaubt.

§ 5 Vorschriften für die Verkäufer

(1) Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden; die Anfuhr muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes, vom Marktplatz abzufahren.

(2) Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.

(3) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.

(4) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.

(5) Es darf nur von den von der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie die Sicht auf andere Stände behindern oder den Marktverkehr beeinträchtigen. Der Verkauf vom Wagen aus ist im Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

(6) Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.

(7) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenbezeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

(8) Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen. Platz und Stand sind nach Beendigung des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.

(9) Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

§ 6 Regelung des Marktverkehrs

(1) Die Verkaufsplätze werden nach Weisung der Ortspolizeibehörde jeweils für den einzelnen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Ein Standplatz darf nur nach vorheriger Zuteilung durch die Ortspolizeibehörde belegt werden.

(2) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Anmeldungen für den Krämermarkt im März sind bis zum 31. Januar beim Bürgermeisteramt einzureichen, für den Krämermarkt im September bis zum 31. Juli. Ein späterer Eingang kann nicht zugelassen werden. Jede Anmeldung muss die gewünschte Platzgröße, die Erforderlichkeit eines Stromanschlusses sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände enthalten.

(4) Alle Händler, die an dem Markt teilnehmen, haben sich den Anordnungen des Bürgermeisteramtes in bezug auf Platz- und Standzuteilung zu unterwerfen.

(5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar, sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Wer trotz erteilter Erlaubnis nicht am Markt teilnehmen kann, hat dies eine Woche vor der Veranstaltung dem Bürgermeisteramt zu melden.

(6) Die Zuteilung kann von der Ortspolizeibehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Verkäufer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Zuteilung kann von der Ortspolizeibehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die nach dieser Marktsatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Ortspolizeibehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Hygienevorschriften

(1) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben saubere Kleidung zu tragen.

(2) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.

(3) Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorbene oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel dürfen nicht verkauft werden.

(4) Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie andere lebensmittelpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

(5) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 80 cm über dem Boden feilgehalten werden.

(6) Das Berühren von unverhüllt feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackung ist den Marktbesuchern untersagt.

(7) Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist verboten, Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.

(8) Pilze, die auf dem Markt angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und auch nicht in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sein.

§ 8 Marktaufsicht

(1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Der Verkäufer hat auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 9 Haftung

(1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.

(2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Benutzer haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Ferner haften die Standinhaber für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Satzung verursacht.

§ 10 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Stadt Heimsheim folgende Gebühren:

1. Krämermarktgebühren:

je angefangenem laufenden Frontmeter des Standplatzes	2,00 Euro
mindestens	4,00 Euro
Stromkostenersatz pro Markttag	2,50 Euro

2. Wochenmarktgebühren:

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Tagesgebühr pro Markttag | 2,50 Euro |
| b) Jahresgebühr | 60,00 Euro |

§ 11 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Markt Waren verkauft oder feilbietet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

(1) Die Tagesgebühr entsteht und ist fällig mit jeder Benutzung des Standplatzes am Markttag.

(2) Die Jahresgebühr entsteht und wird fällig, für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes, am 1. Januar.

(3) Eine Rückerstattung für einzelne Markttagge oder Monate erfolgt nicht.

§ 13 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Tagesgebühr wird durch eine/n Bevollmächtigte/n der Stadt am Markttag eingezogen.

(2) Die Jahresgebühr ist am Anfang eines jeden Jahres an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes bzw. der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde an sonstigen Straßen und Plätzen einen Markt abhält,

2. entgegen § 2, I Nr. 2 und II Nr. 1 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Waren auf dem Markt zum Verkauf anbietet,
3. entgegen § 3, I Nr. 1 und II Nr. 1 Waren zum Verkauf anbietet, die nicht Gegenstand des Marktes sind,
4. entgegen § 4 Abs. 1 als Besucher des Marktes sich so verhält, dass der Marktverkehr behindert oder gestört wird oder entgegen § 4 Abs. 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 mit der Anfuhr der Ware früher als 1 Stunde vor Marktbeginn oder noch nach Beginn des Marktes Waren anfährt oder sein Fahrzeug nicht sofort nach dem Abladen, spätestens bis zum Marktbeginn, vom Marktplatz abfährt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
7. entgegen § 5 Abs. 5 außerhalb des zugewiesenen Verkaufsstandes verkauft; den Stand behindernd aufbaut oder ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde vom Wagen aus verkauft,
8. entgegen § 5 Abs. 6 beim Ausrufen und Anbieten Lautsprecher verwendet oder gegen über Marktbesuchern Aufdringlichkeiten zeigt,
9. entgegen § 5 Abs. 8 Abfälle, Verpackungsmaterial usw. nicht sofort bzw. nicht unverzüglich nach Marktschluss beseitigt oder den Platz und Stand nach Beendigung des Marktes nicht in sauberem Zustand verlässt,
10. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 nicht sofort den Standplatz räumt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenständen in unsauberem Zustand benutzt oder unsaubere Kleidung trägt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit den Markt besucht oder Waren feilhält oder verkauft,
13. entgegen § 7 Abs. 3 Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorben oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel verkauft
14. entgegen § 7 Abs. 5 zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel nicht auf den dort genannten Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen feilhält,
15. entgegen § 7 Abs. 6 als Marktbesucher unverhüllt feilgehaltene Lebensmittel berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht,
16. entgegen § 7 Abs. 7 Hunde auf den Markt bringt,
17. entgegen § 7 Abs. 8 Pilze auf dem Markt zum Verkauf anbietet, die nicht durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sind; nicht nach Sorten getrennt und nicht unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden, zerbrochen oder zerstückelt oder beschmutzt sind oder bereits in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sind,

18. entgegen § 8 Abs. 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
19. entgegen § 8 Abs. 2 den Vertretern der zuständigen Behörden die auf dem Markt angebotenen Waren nicht jederzeit zugänglich macht; keine Auskunft über die Herstellung und Herkunft der Waren gibt; die Verpackung und die Behältnisse auf Verlangen nicht öffnet; die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge nicht zur Verfügung stellt; die Entnahme von Proben nicht ermöglicht und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung nicht aushändigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

(3) Auf die Strafvorschriften der diese Marktordnung berührenden Gesetze z.B. Gewerbeordnung oder Lebensmittelgesetz wird hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heimsheim, den 03. Juni 2002

Pfisterer
Bürgermeister